



## Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha in Hartha, Gersdorf, Großweitzschen, Mockritz, Schönerstädt, Seifersdorf und Wendishain

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Hartha, Gersdorf, Großweitzschen, Mockritz, Schönerstädt, Seifersdorf und Wendishain beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.\*
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
  1. Reihengrabstätten
    - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 120,00 €
    - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 550,00 €
  2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre, auf den Friedhöfen Großweitzschen, Mockritz und Wendishain Nutzungszeit 25 Jahre)
    - 2.1 für Sargbestattungen in Hartha, Gersdorf, Schönerstädt und Seifersdorf



2.1.1 Einzelstelle	650,00 €
2.1.2 Doppelstelle für Sargbestattungen in Großweitzschen, Mockritz und Wendishain:	1.300,00 €
2.1.3 Einzelstelle	812,50 €
2.1.4 Doppelstelle	1.625,00 €
2.2 für Urnenbeisetzungen	
2.2.1 Einzelstellen für 2 Urnen	650,00 €
2.2.2 Doppelstellen für 4 Urnen	950,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1/2.1.3	32,50 €
nach 2.1.2/2.1.4	65,00 €
nach 2.2.1	32,50 €
nach 2.2.2	47,50 €

## II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) Nach tatsächlichem Aufwand gemäß §8	
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	520,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	350,00 €
1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen – pro Träger	35,00 €
1.5 Gebühr für Trauerfeier bei Beisetzung a n einem anderen Ort	100,00 €

## III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager beträgt 20,00 €, ab 01.01.2025 wird eine Gebühr von 25,00 € pro Grablager erhoben.

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Fehlerhalle:

1	1.1 Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle in Hartha pro Benutzung	40,00 €
	1.2 Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle in Großweitzschen pro Benutzung	35,00 €
	1.3 für die Benutzung der Halle in Seifersdorf	35,00 €
2.	2.1 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hartha	180,00 €
	2.2 Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Mockritz	80,00 €
	2.3 Gebühr für Nutzung der Kirchen für weltliche Feiern	120,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle Gersdorf und Schönerrstädt erfolgt über die Stadt Hartha

## VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für (zum Beispiel Erstgestaltung, Namens-träger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschafts Einzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattung auf dem Friedhof Hartha (ohne Kosten für das Grabmal)	2.740,00 €
1.2	Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Gersdorf	3100,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage (Anlage mit mind. 6 Urnen) pro Beisetzung	2.540,00 €
3.	Urnengemeinschaftsanlage für Partner (2 Urnen innerhalb einer Anlage von mehreren	

gleichgestalteten Doppelgräbern, ohne Kosten für das Grabmal) pro Beisetzung	2.400,00 €
4. Naturnahe Baumbestattung auf den Friedhöfen in Gersdorf und Hartha (Urnengemeinschaftsanlage von Reihengräbern in besonderer Anlage) pro Beisetzung	3.220,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales (z.B. der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen)	20,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 5 Jahre	40,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu be-dürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut in den Amtsblättern Hartha und Großweitzschen, ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofs-anzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektro-nisch, wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sach-sens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.eviks.de/friedhofs-anzeiger](http://www.eviks.de/friedhofs-anzeiger) bzw. über die Internetseite der Kirchgemeinde Hartha [www.kirche-hartha.de](http://www.kirche-hartha.de)
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramtsbüro und ist über die Internetseite der Kirchgemeinde ersichtlich. Ein Ausdruck wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstät-tung der Auslagen kann verlangt werde

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regional-kirchenamt Leip-zig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Fried-hofsgebührenordnungen für die Friedhöfe Hartha, Gersdorf, Groß-weitzschen, Mockritz, Schönerrstädt, Seifersdorf sowie Wendishain vom 16.02.2021 außer Kraft.

Hartha, den 25.10.2023 Kirchenaufsichtlich bestätigt:



Leipzig, den 03. Nov. 2023

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig  
i. V. H. H. H. H.  
Leiter Regionalkirchenamt



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha

*[Signature]* (Vorsitzender) ..... *[Signature]* (Mitglied)